

SATZUNG

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FwEntschS) vom 27.02.2018

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, über. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung Funktionsträger

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- den Leiter der Gemeindefeuerwehr	60,00 Euro
mit einem Zuschlag für jede Ortsfeuerwehr von	4,00 Euro
- die Leiter der Ortsfeuerwehren, stell v. Gemeindeführer	55,00 Euro
- die Jugendfeuerwehrwarte	42,00 Euro
- die Gerätewarte (auch Atemschutzgerätewarte)	37,00 Euro
- die Stellvertreter der Ortswehrleiter	25,00 Euro.
- (3) Ist der Gemeindeführer oder ein Ortswehrleiter wegen Krankheit, Urlaub oder anderen zwingenden Gründen nicht verfügbar und ein Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters in vollem Umfang, so erhält dieser ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter.
- (4) Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekosten-Gesetz – SächsBRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufwandsentschädigung Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Angehörige der aktiven Einsatzabteilung erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den nachfolgenden Maßgaben. Die Aufwandsentschädigung ist ein Pauschalbetrag für reguläre Ausbildungsdienste nach Dienstplan der Einsatzabteilung, Sonderdienste im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf Gemeindeebene, Kreisausbildungen sowie eine Sonderpauschale für aktive Atemschutzgeräteträger.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt grundsätzlich pauschal je:

- regulärem Ausbildungsdienst nach Dienstplan und Sonderdienst auf Gemeindeebene 3,00 Euro
- Kreisausbildungstag 5,00 Euro
- Jahrespauschale für aktive Atemschutzgeräteträger 20,00 Euro.

- (2) Die Bedingungen für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Einsatzabteilung werden in der im Anhang dieser Satzung befindlichen Richtlinie über die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. geregelt. Die nachfolgende Anwendungsrichtlinie wird ausdrücklich Bestandteil der Satzung.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt als Gesamtbetrag im IV. Quartal des Jahres. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Funktionsamt scheidet oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte das Funktionsamt aus den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Gründen tatsächlich nicht ausübt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt,
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus der aktiven Einsatzabteilung scheidet oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte die in der Richtlinie über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. genannten Anforderungen nicht erfüllt.
- (3) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Funktionsamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Funktionsamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 26.01.2016 und vom 27.11.2017 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 27.02.2018


Spindler
Bürgermeister



Anlage:

Richtlinie über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Anlage zu § 2 FwEntschS vom 27.02.2018

Anwendungsrichtlinie über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. auf der Grundlage der Empfehlung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom 20.11.2017

1. Für jeden besuchten regulären Ausbildungsdienst nach Dienstplan der Einsatzabteilung werden dem Kameraden 3,00 Euro angerechnet. Sonderdienste im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf Gemeindeebene werden ebenso angerechnet.
2. Atemschutzgeräteträgern werden zusätzlich 20,00 Euro jährlich angerechnet, sofern sie mindestens 9 Monate im laufenden Abrechnungszeitraum aktiv einsetzbar waren.
3. Als Nachweis für Punkt 1 und 2 gelten die eingetragenen Daten in der Feuerwehrverwaltungssoftware und im Zweifelsfall dazu die eigenhändige Unterschrift oder ein Vermerk des Wehrleiters oder seines Stellvertreters auf den Dienstnachweisen und den eventuellen zusätzlichen Nachweisen für die theoretische und praktische Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7.
4. Für jeden besuchten Tag der Kreisausbildung werden dem Kameraden 5,00 Euro angerechnet. Als Nachweis gelten die auf der Einladung abgedruckten und im Ausbildungsportal angesetzten Tage für die Ausbildung.
5. Es werden nur Beträge bis maximal 150,00 Euro ausgezahlt (Kappungsgrenze). Beträge unter 36,00 Euro (bzw. 56,00 für Atemschutzgeräteträger) werden nicht ausgezahlt. Diese Höhe entspricht der aktuellen, von jedem Kameraden zu absolvierenden Mindestausbildung von 12 Diensten pro Kalenderjahr.
6. Abrechnungszeitraum ist jeweils November bis einschließlich November des Folgejahres.
7. Die Höhe der Entschädigung für jedes Mitglied der Einsatzabteilung ist dem für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Gemeindeverwaltung bis jeweils drei Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.
8. Die Entschädigung wird den Angehörigen der Einsatzabteilung einmal jährlich im Dezember nachträglich bargeldlos durch den für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/Erzgeb. ausgezahlt.
9. Die Regelungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wehrleiter, Stellvertreter des Wehrleiters, Jugendfeuerwehrwart und ggf. Jugendgruppenleiter sowie ehrenamtliche Gerätewarte bzw. Atemschutzgerätewarte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Jahnsdorf/Erzgeb., 27.02.2018


Spindler
Bürgermeister

